## 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Weilburg einschließlich Gebührenverzeichnis (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der§§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. 2005 ± S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 06.08.1953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. 2007 ± S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28, November 2018 (BGBI. ± S. 2237), der§§ 16, 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964, in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBI. 2003 ± S.166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 30.01.2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

## <u>Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg erhält folgende Neufassung:</u>

Das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Weilburg wird in folgender Fassung festgesetzt:

Das Gebührenverzeichnis ist gültig für Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landstraßen sowie Bundesstraßen sh. hierzu § 1 der Satzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
1	Vorübergehendes Abstellen von Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun	m Bert	m Bert
	<ul> <li>a. auf Gehwegen und Plätzen je m²         beanspruchter Verkehrsfläche         monatlich</li> <li>b. auf Straßen je m² beanspruchter         Verkehrsfläche monatlich</li> </ul>	a. 2,00 b. 2,50	b. 20,00 b. 25,00
2	Vorübergehende Aufstellung eines Containers wöchentlich Jahresgenehmigung für gewerbliche	10,00	10,00
	Unternehmer jährlich	150,00	150,00
3	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Anlage jährlich	70,00	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter 1. fällt.		
	<ul> <li>a. auf Gehwegen und Plätzen</li> <li>je m² beanspruchter</li> <li>Verkehrsfläche monatlich</li> </ul>	a. 1,00	a. 5,00
	b. auf Straßen je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	b. 2,00	b. 10,00
5	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 25 cm in den Gehweg hineinragen, für die	20.00	450.00
6	beanspruchte Verkehrsfläche je m? jährlich Ober- und unterirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	30,00	150,00
	a. je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern	a. 4,00	20,00
	vorübergehend verlegt b. jährlich je angefangene 100 m Länge	b. 20,00	100,00
7	Masten (für Freileitungen, Fahnen, Hinweiszeichen) je Mast jährlich	30,00	30,00
8	Gaststättenbetriebe im Freien		
	Marktplatz und Denkmal (Mauerstraße) je m²	9,20/jährlich 5,00/bis zu 6 Monate 2,50/bis zu 1 Monat	
	Restliche Innenstadt (von der Straße Vorstadt bis zur Straße Postplatz) je m²	7,50/jährlich 4,00/bis zu 6 Monate 2,00/ bis zu 1 Monat	
	In allen anderen Straßen je m²	5,00/jährlich 3,00/bis zu 6 Monate 1,50/bis zu 1 Monat	
9	Tribünen je m² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00	30,00
10	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	10,00	25,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
11	Verkaufswagen und ambulante	1,00	10,00
	Verkaufsstände aller Art je <sup>m</sup> 2		
	beanspruchter Verkehrsfläche täglich		
12	Vorübergehendes Aufstellen von	400,00/Jahr	
	Sammelbehältern (Altkleider, Schuh-	72,00/Monat	
	sammlungen u.ä. soweit wirtschaftlich,	30,00/bis zu 1 Woche	
	gewerblich oder gewerbsmäßige		
	Zwecke) pro Behälter		
13	Verteilen von gewerblichen Handzetteln	30,00/pro Person	
	und Flugblättern oder ähnlichem		
14	Spruchbänder oder Werbebanner über/an	4,00/Tag	30,00
4.5	Straßen, Brücken etc.	05.00	
15	Verkauf von Weihnachtsbäumen bei	25,00 höchstens jedoch	
	Inanspruchnahme öffentlicher	100,00	
16	Verkehrsfläche täglich	100,00	
16	Hinweisschilder		
	(außer Werbeschilder) bis zu 0,6 qm		
	auf Dauer	25,00 bis 175,00/Jahr	
	vorübergehend/Kalendertag	0,50	10,00
	voi ubergenend/Kalendertag		
17	Hinweisschilder		
	(außer Werbeschilder) über 0,6 qm		
		75.00 bio 425.00/John	
	auf Dauer	75,00 bis 425,00/Jahr 2,50	30,00
	vorübergehend/Kalendertag	2,00	00,00
18	Sonstige Sondernutzungen öffentlicher	10,00 - 100,00	10,00
	Flächen nach § 1 dieser Satzung, die nicht		
	von einer der oben genannten		
	Bestimmungen erfasst sind		

Dieser Nachtrag tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Weilburg, den

Dr. Johannes Hanisch (Bürgermeister)